



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01.11.2012

12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 18.09.2012 S. 1
 - Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF) S. 1/2
 - 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch..... S. 2
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 24.09.2012 S. 2/3
 - Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bliesdorf zum 01.01.2011 S. 3/4
 - Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neulewin zum 01.01.2011 S. 5
 - Ersatzbekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin..... S. 5/6
 - Öffentliche Bekanntmachung „Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle in Neulietzegörcke“ S. 6
 - Öffentliche Bekanntmachung „Bodenordnungsverfahren Neulewin Verf.-Nr. 5-003-C“..... S. 7
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.09.2012 S. 7/8
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 17.09.2012 S. 8/9
 - Benutzungsordnung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdritz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz S. 9
 - Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdritz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz S. 10
 - Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oderaue zum 01.01.2011 S. 11
 - Ersatzbekanntmachung 3. Entwurf des Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke..... S. 12
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.08.2012 S. 12
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 13.09.2012 S. 12/13
 - Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferlei S. 13
 - Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 01.01.2011 S. 14
- INFORMATIONEN**
- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 16
 - Sonstige Informationen und Werbung S. 14-16



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 18.09.2012:

Beschluss Nr: AA/20120918/Ö10

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses Barnim-Oderbruch beschließen das Konzept zur Einführung von Kennzahlen für den Haushaltsplan des Amtes 2013. Das Konzept ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 02.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG–)

vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 28.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch und deren Mitglieder.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt wie folgt:

Funktion	monatliche AWE
Amtsbrandmeister	200,00 €
dessen Stellvertreter	64,00 €
Amtsjugendwart	90,00 €
dessen Stellvertreter	45,00 €
Ortswehrführer – Stützpunkt –	31,00 €
dessen Stellvertreter	15,00 €
Ortswehrführer	26,00 €
dessen Stellvertreter	13,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht zum 1. eines Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion niedergelegt wird bzw. wenn die Funktion ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen wird. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Ist die Funktion nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser nach 2 Monaten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben (zusätzlich) 50 von Hundert der für diese Funktion vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

(5) Durch Beschluss der Amtswehrführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei dienstlichen Belangen usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(6) Die Aufwandsentschädigungen →

werden zum Ende eines Quartals auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(7) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege

(1) Jede bestehende Freiwillige Feuerwehr erhält zur Förderung der Kameradschaftspflege jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege entsteht mit Bestehen der FF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege.

§ 4 Aufwandsentschädigung Betreuung Ziel- und Messeinrichtung (FF- Sport)

(1) Je nach Häufigkeit der Betreuung der Anlage bei der Nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch angehören, erhält jeder Verantwortliche (entspr. Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim- Oderbruch) eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den erzielten Einnahmen durch die Fremdnutzung und wird jährlich im Oktober abgerechnet sowie ausgezahlt. Hierbei gilt folgender Schlüssel: 2/3 der Einnahmen: Häufigkeit der Fremdnutzung * Betreuung durch den jeweiligen Verantwortlichen = jährliche AWE.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten der entsprechenden Verantwortlichen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim- Oderbruch vom 29.03.2005 und
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch vom 28.08.2012

außer Kraft.

Wriezen, den 28.08.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 02.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung vom 28.08.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch vom 29.03.2005 beschossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch vom 29.03.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:
stellvertretender Amtsjugendwart 45,00 €

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Wriezen, den 28.08.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 24.09.2012:

Beschluss Nr.: Blies/20120924/Ö10

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Bliesdorf beschließen das Konzept zur Einführung von Kennzahlen für den Haushaltsplan der Gemeinde Bliesdorf 2013. Das Konzept ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20120924/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Bliesdorf mit einer Bilanzsumme von 4.936.045,21 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20120924/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Ergänzungsaufstellung zum selbst bindenden Maßnahmeplan als Auflage zur Kreditgenehmigung der 213.000 € für das HH Jahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20120924/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil

dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20120924/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree, bezogen auf das Gemeindegebiet Bliesdorf, und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20120924/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch mit der Neuverhandlung des Pachtzinses für Verträge, die vor mehr als 5 Jahre abgeschlossen wurden. Für Acker soll möglichst ein Zins von mindestens 150 €/ha und für Grünland ein Zins von mindestens 85 €/ha erreicht werden.

Der Pachtzins für Gartenland soll 0,05 €/m² und die Nutzungsgebühr soll 1,13 €/m² betragen.

Für Neuabschlüsse sind diese Werte anzuwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20120924/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, die Reparatur der Ortsverbindungsstraße zwischen Bliesdorf, OT Vevais, Richtung Wriezen, OT Schulendorf, bis zur Gemarkungsgrenze sowie des Weges in Katharinenhof, Ortsausgang durchführen zu lassen. Die Finanzierung erfolgt aus be-

reitstehenden Haushaltsmitteln im Budget Verkehrsflächen und -anlagen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20120924/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, für das Vorhaben „Anlage eines Retentionsraumes am Oberlauf des Bliesdorfer Fließes“ einen Eigenanteil von 15.000,00 € in den Gemeindehaushalt 2013 einzuplanen. Der Eigenanteil ist als Zuschuss an den Vorhabenträger, den Gewässer- und Deichverband Oderbruch-Barnim, zu leisten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung

über eine Vergabe einer Bauleistung
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Vergabe des Auftrages zum Bau der Ersatzbrücke über die Volzine in Bochows Loos.

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen

ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 24.09.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bliesdorf zum 01.01.2011

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsan-

ordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 26.09.2012

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
Gemeinde Bliesdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf fasste am 24.09.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz und deren Anhang folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Bliesdorf mit einer Bilanzsumme von 4.936.045,21 €

(Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/263/12-04, Beschluss Nr. Blies/20120924/Ö11)

Wriezen, den 26.09.2012

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Gemeinde Bliesdorf

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die kommunale Bilanz in Brandenburg nach § 57 KomHKV

Aktiva			Passiva		
1.	Anlagevermögen	4.761.703,89 €	1.	Eigenkapital	2.429.185,59 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1	Basis – Reinvermögen	2.291.680,24 €
1.2	Sachanlagevermögen	3.785.396,95 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	137.505,35 €
1.2.1	unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	196.526,73 €	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	137.505,35 €
1.2.2	beb. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	178.575,80 €	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Erg.	0,00 €
			1.3	Sonderrücklagen	0,00 €



1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	3.350.891,82 €	1.4	Ergebnisvortrag	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00 €	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	59.400,60 €	2. Sonderposten		2.158.111,66 €
1.2.7	BGA	0,00 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.157.181,66 €
1.2.8	Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	84.679,53 €
1.3	Finanzanlagevermögen	976.306,94 €	2.3	sonstige Sonderposten	930,00 €
1.3.1	Sondervermögen	0,00 €	3. Rückstellungen		63.821,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
1.3.3	Zweckverbände	816.692,39 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.4	sonstige Beteiligungen	104.626,12 €	3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des AV	0,00 €	3.4	Abfalldeponien	
1.3.6	Ausleihungen	54.988,43 €	3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
2. Umlaufvermögen		174.341,32 €	3.5	sonstige Rückstellungen	63.821,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	4. Verbindlichkeiten		276.544,98 €
2.2	Forderungen	19.006,27 €	4.1	Anleihen	0,00 €
2.2.1	ö/r. Forderungen und F. aus Transferleistungen	7.334,89 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	276.439,01 €
2.2.2	privatrechtliche Forderungen	11.671,38 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
2.3	Wertpapiere des UV	0,00 €	4.4	Verb. aus Rechtsgeschäften die Kreditaufnahmen gleich kommen	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bankguthaben	155.335,05 €	4.5	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €
3. ARAP		0,00 €	4.6	Verbindlichkeiten L&L	0,00 €
			...		
			4.12	sonstige Verbindlichkeiten	105,97 €
			5. PRAP		8.381,98 €
4.936.045,21 €			4.936.045,21 €		



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neulewin zum 01.01.2011

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 28.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 Gemeinde Neulewin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin fasste am 26.09.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz und deren Anhang folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Neulewin mit einer Bilanzsumme von 5.063.235,28 € (Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/265/12-02, Beschluss Nr. GV Nlw/20120926/Ö11)

Wriezen, den 28.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gemeinde Neulewin
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die kommunale Bilanz in Brandenburg nach § 57 KomHKV			
Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	5.016.278,02 €	1. Eigenkapital	2.824.511,37 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1 Basis – Reinvermögen	2.788.491,92 €
1.2 Sachanlagevermögen	3.844.798,33 €	1.2 Rücklagen aus Überschüssen	36.019,45 €
1.2.1 unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	241.511,97 €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	36.019,45 €
1.2.2 beb. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	1.861.159,69 €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Erg.	0,00 €
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.548.287,38 €	1.3 Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	159.596,89 €	1.4 Ergebnisvortrag	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	31.575,17 €	1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.7 BGA	2.667,23 €	2. Sonderposten	1.763.198,71 €
1.2.8 Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.634.107,25 €
1.3 Finanzanlagevermögen	1.171.479,69 €	2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	119.091,46 €
1.3.1 Sondervermögen	0,00 €	2.3 sonstige Sonderposten	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3. Rückstellungen	14.970,00 €
1.3.3 Zweckverbände	1.010.969,00 €	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
1.3.4 sonstige Beteiligungen	160.510,69 €	3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des AV	0,00 €	3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €	3.4 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
2. Umlaufvermögen	46.957,26 €	3.5 sonstige Rückstellungen	14.970,00 €
2.1 Vorräte	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	458.715,56 €
2.2 Forderungen	10.937,89 €	4.1 Anleihen	0,00 €
2.2.1 ö/r. Forderungen und F. aus Transferleistungen	10.937,89 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	458.061,84 €
2.2.2 privatrechtliche Forderungen	0,00 €	4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
2.3 Wertpapiere des UV	0,00 €	4.4 Verb. aus Rechtsgeschäften die Kreditaufnahmen gleich kommen	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bankguthaben	36.019,45 €	4.5 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €
3. ARAP	0,00 €	4.6 Verbindlichkeiten L&L	535,98 €
		...	
		4.12 sonstige Verbindlichkeiten	117,74 €
		5. PRAP	11.839,64 €
	5.063.235,28 €		5.063.235,28 €

Amt Barnim - Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 26.09.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung der

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin zu jedermanns Einsicht

vom 09. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012 →

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 110
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Wriezen, den 27.09.2012

Karsten Birkholz
Amtdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Referat 23
Bodenordnung
AZ: 23-5-6474-3-2-0534/08
Verf.-Nr.: 3103 V

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Für einen Teil der Gemeinde Neulewin OT Neulietzegöricke, Landkreis Märkisch-Oderland, wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz1 in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz das

Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle in Neulietzegöricke -

angeordnet.

1. Bodenordnungsgebiet

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Märkisch-Oderland
Gemeinde	Neulewin
Ortsteil	Neulietzegöricke
Gemarkung	Neulietzegöricke
Flur	1
Flurstücke	104, 377 und 378.

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz², innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten im

**Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48,
16269 Wriezen**

zur Einsichtnahme aus.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 21. August 2012

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Dr.-Ing. Andreas Drees
 Beauftragte Stelle des Landes
 Brandenburg im Auftrag des
 Landesamtes für Ländliche
 Entwicklung, Landwirtschaft
 und Flurneuordnung
 de

Münster, den 01.10.2012
 Hohenzollernring 47
 48145 Münster
 Telefon: 0251 / 13333 - 0
 Telefax: 0251 / 37409032
 E-Mail: info@drees-schlueter.
 de

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Neulewin
Verf.-Nr. 5-003-C

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 (3) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794). Der Bodenordnungsplan beinhaltet auch Änderungen in der Wertermittlung.

Nachdem der Bodenordnungsplan Neulewin fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Inhaber von Rechten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, Empfänger neuer Grundstücke, Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben) im Gemeindehaus Neulewin, Dorfstr. 51, 16259 Neulewin statt:

am 19.11.2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 20.11.2012 bis 21.11.2012

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

sowie am 22.11.2012 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet im Gemeindehaus Neulewin, Dorfstr. 51, 16259 Neulewin statt:

am 11.12.2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

am 12.12.2012 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

sowie am 13.12.2012 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen gem. § 59 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorgebracht und in einer Niederschrift aufgenommen werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde (z. B. Gemeinde) beglaubigte Vollmacht zum Anhörungstermin beizubringen. Die Beglaubigung der Unterschrift ist gem. § 108 FlurbG i.V.m. § 67 LwAnpG gebührenfrei.

gez. Dr.-Ing. Andreas Drees



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.09.2012:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120927/Ö11

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neutrebbin beschließen das Konzept zur Einführung von Kennzahlen für den Haushaltsplan der Gemeinde Neutrebbin 2013. Das Konzept ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120927/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Neutrebbin mit einer Bilanzsumme von 4.404.686,69 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120927/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120927/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch mit der Neuverhandlung des Pachtzinses für die Verträge, die vor mehr als 5 Jahre abgeschlossen wurden. Für Acker soll möglichst ein Zins von mindestens 150 €/ha und Grünland ein Zins von mindestens 85 €/ha erreicht werden. Der Pachtzins soll bei Neuabschluss zur Anwendung kommen.

Die Nutzungsgebühren und die Garagenmiete bleiben unverändert gültig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Beschluss Nr: GV Ntr/20120927/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20120927/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20120927/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 17.09.2012:

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Oderaue mit einer Bilanzsumme von 7.914.857,36 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö11

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oderaue beschließen das Konzept zur Einführung von Kennzahlen für den Haushaltsplan der Gemeinde Oderaue 2013. Das Konzept ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den 3. Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, GT Zollbrücke.
2. Der 3. Entwurf der Außenbereichssatzung wird erneut einen Monat öffentlich ausgelegt.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö14

Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ unter der Voraussetzung, dass die Aufnahme des neuen Windeignungsgebietes in der Gemeinde Oderaue, lt. der Ausweisung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Windenergie Oderland“, erfolgt.

Die Begründung zur Ausweisung des neuen Windeignungsgebietes ist der Regionalen Planungsgemeinschaft als Einwand zu übersenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beauftragt

das Amt Barnim-Oderbruch mit der Neuverhandlung des Pach-/Mietzinses für Verträge, die vor mehr als 5 Jahre abgeschlossen wurden. Für Acker soll möglichst ein Zins bis 200 €/ha und Grünland ein Zins bis 85 €/m² erreicht werden. Die Pacht für Gartenflächen soll einheitlich 0,05 €/m² betragen. Die Nutzungsgebühr für bebaute Flächen (z. B. Garagenfläche) soll einheitlich 1,50 €/m² betragen.

Für Neuabschlüsse sind diese Werte anzuwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Benutzungsordnung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädwitz.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20120917/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädwitz. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20120917/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20120917/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt

die Genehmigung zur Verlegung des Stromkabels.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die Vergabe einer Bauleistung zur Sicherung kommunaler Verkehrswege in der Gemeinde Oderaue.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch und der ehrenamtliche Bürgermeister Herr Bodo Schröder haben am 23.08.2012 folgende Eilentscheidung getroffen:

Vergabe einer Bauleistung zur unverzüglichen Gefahrenbeseitigung (Fällen und Beschneiden angebrochener oder stark bruchgefährdeter Bäume).

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Bodo Schröder

ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Oderaue am 17.09.2012 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Benutzungsordnung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz vom 17.09.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 18.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

BENUTZUNGSORDNUNG

über die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12,

[Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 diese Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen

§ 3 Nutzungsgenehmigung

§ 4 Benutzungsordnung

§ 5 Haftung

§ 6 Entgelte

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung gilt für die Versammlungs- und Schulungsräume der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, für das Bürgerhaus der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, sowie für das Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz.

§ 2

Nutzung der Gemeindehäuser und der Nebeneinrichtungen

(1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Oderaue zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

(2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden von 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsbürgermeistern oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.

(2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.

(3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken,

insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,

- gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
- oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeistern oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

(2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5

Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Oderaue wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.

(3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Entgelte

Die Erhebung der Entgelte regelt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz.

§ 7

Inkraftsetzung

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung über Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, des Bürgerhauses der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz.

Wriezen, den 18.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz vom 17.09.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 18.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

- im OT Neureetz - gesamtes Bürgerhaus pro Std. 15,00 €
pro Tag 120,00 € zuzüglich 20,00 €
für die Bewirtschaftungspauschale
- großer Saal ohne Küche pro Std. 10,00 €
pro Tag 80,00 € zuzüglich 20,00 € für
die Bewirtschaftungspauschale
- großer Saal mit Küche pro Std. 40,00 €
pro Tag 100,00 € zuzüglich 20,00 €
für die Bewirtschaftungspauschale
- kleiner Saal ohne Küche pro Std. 8,00 €
pro Tag 60,00 € zuzüglich 20,00 €
für die Bewirtschaftungspauschale
- kleiner Saal mit Küche pro Std. 30,00 €
pro Tag 80,00 € zuzüglich 20,00 €
für die Bewirtschaftungspauschale
- im OT Neurüdnitz - gesamtes Bürgerhaus pro Std. 5,00 €
pro Tag 50,00 € zuzüglich 20,00 €
für die Bewirtschaftungspauschale
- im OT Mädewitz - gesamtes Gemeindemehrzweckgebäude
pro Std. 8,00 € pro Tag 80,00 €
zuzüglich 20,00 € für die
Bewirtschaftungspauschale

Für das Bürgerhaus im OT Neureetz und das Gemeindemehrzweckgebäude im OT Mädewitz gilt eine Mindestmietzeit von 3 Stunden.

Die angegebenen Tagessätze entsprechen einer Nutzung von 12 Stunden.

- (3) Eine Nutzung, die über 12 Stunden hinausgeht, wird mit jeder begonnenen Stunde mit dem Stundensatz des jeweiligen Objektes berechnet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz vom 23.05.2006 außer Kraft.

Wriezen, den 18.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oderaue zum 01.01.2011
gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 20.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENTGELTORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ENTGELTEN

zur Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine, für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die Seniorengruppen der jeweiligen Ortsteile und der Kirchengemeinde der Gemeinde Oderaue.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten. Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig. Der ehrenamtliche Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag, für alle übrigen offenen Gruppen die Entgeltpflicht zu erlassen.

- (2) Das Entgelt beträgt für die Gemeindezentren mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung und Benutzung des vorhandenen Geschirrs und anderer Einrichtungsgegenstände:

Das Entgelt beträgt für die Gemeindezentren mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung und Benutzung des vorhandenen Geschirrs und anderer Einrichtungsgegenstände:

- im OT Zäckericker Loose - gesamtes Gemeindehaus pro Std. 5,00 €
pro Tag 60,00 € zuzüglich 20,00 € für
die Bewirtschaftungspauschale
im OT Neuküstrinchen - gesamtes Gemeindehaus pro Std. 5,00 €
pro Tag 60,00 € zuzüglich 20,00 € für
die Bewirtschaftungspauschale

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
Gemeinde Oderaue**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue fasste am 17.09.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz und deren Anhang folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde

(Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Oderaue mit einer Bilanzsumme von 7.914.857,36 € (Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/260/12-01, Beschluss Nr. GV Oder/20120917/Ö10)

Wriezen, den 20.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Gemeinde Oderaue
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011**

Die kommunale Bilanz in Brandenburg nach § 57 KomHKV

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	7.864.482,57 €	1. Eigenkapital	3.746.680,67 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1 Basis – Reinvermögen	3.706.962,79 €
1.2 Sachanlagevermögen	5.731.995,36 €	1.2 Rücklagen aus Überschüssen	39.717,88 €
1.2.1 unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	617.662,63 €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	39.717,88 €
1.2.2 beb. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	1.172.668,35 €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Erg.	0,00 €
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	3.879.496,17 €	1.3 Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.019,02 €	1.4 Ergebnisvortrag	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00 €	1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	5.774,61 €	1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.7 BGA	0,00 €	2. Sonderposten	3.092.971,85 €
1.2.8 Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	55.413,85 €	2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.851.772,82 €
1.3 Finanzanlagevermögen	2.132.486,94 €	2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	241.199,03 €
1.3.1 Sondervermögen	0,00 €	2.3 sonstige Sonderposten	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3. Rückstellungen	7.078,37 €
1.3.3 Zweckverbände	1.745.435,22 €	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
1.3.4 sonstige Beteiligungen	283.414,62 €	3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des AV	0,00 €	3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	103.637,10 €	3.4 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
2. Umlaufvermögen	50.374,79 €	3.5 sonstige Rückstellungen	7.078,37 €
2.1 Vorräte	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	1.047.377,39 €
2.2 Forderungen	10.656,91 €	4.1 Anleihen	0,00 €
2.2.1 ö/r. Forderungen und F. aus Transferleistungen	9.267,87 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.047.364,44 €
2.2.2 privatrechtliche Forderungen	1.389,04 €	4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
2.3 Wertpapiere des UV	0,00 €	4.4 Verb. aus Rechtsgeschäften die Kreditaufnahmen gleich kommen	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bankguthaben	39.717,88 €	4.5 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €
3. ARAP	0,00 €	4.6 Verbindlichkeiten L&L	0,00 €
		...	
		4.12 sonstige Verbindlichkeiten	12,95 €
		5. PRAP	20.749,08 €
	7.914.857,36 €		7.914.857,36 €

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertreter-sitzung am 17.09.2012 den 3. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

3. Entwurfes der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 3. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke zu jedermanns Einsicht

vom 09. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
Zimmer 110

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 3. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Wriezen, den 26.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 22.08.2012:

Eilentscheidung

Zur Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sport- und Touristenzentrum Schloss Prötzel“

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Im § 2 Fertigstellung und Unterhaltung der Anlagen, Abs. 2 wird nachfolgend aufgeführter Abschnitt ersatzlos gestrichen:

„Das Gesamtvorhaben unterteilt sich wie folgt:

- Rekonstruktion des Schlosses mit den beiden Nebengebäuden Remise und Orangerie
- Herrichtung der Park- und Freiflächen
- Errichtung des Tennis- und Golfplatzes.“

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Rudolf Schlothauer ehrenamtl. Bürgermeister
----------------------------------	---

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Prötzel am 22.08.2012 bestätigt.

Beschluss Nr.: GV Prä/20120822/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für den Gemeindeteil Biesow eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wird.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20120822/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass der vorliegende Vertrag mit der E.ON edis für die Errichtung der Beleuchtungsanlage in der Ortsdurchfahrt von Prädikow für die Errichtung von 9 Leuchten abgeschlossen wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umbau Schloss Prötzel mit Nebengebäuden – wird erteilt.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Rudolf Schlothauer ehrenamtl. Bürgermeister
----------------------------------	---

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Prötzel am 22.08.2012 bestätigt.

Beschluss Nr.: GV Prä/20120822/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 13.09.2012:

Beschluss Nr.: GV R-M/20120913/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 2.631.215,77 € in Anwendung des § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten

Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20120913/Ö11

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: 08/2012, werden gebilligt.
4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch,

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 17.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB i.V.m § 13 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 13.09.2012 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 14.09.2012 auszufertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäferei, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 110
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 17.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 01.01.2011**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Absatz 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.**

Wriezen, den 01.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 01.01.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin fasste am 13.09.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin und deren Anhang zum 01.01.2011 folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz des Amtes Barnim-Oderbruch zum 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 2.631.215,77 € in Anwendung des § 85 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011.

(Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/252/12-06, Beschluss Nr. GV R-M/20120913/Ö10

Wriezen, den 01.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gemeinde Reichenow-Möglin
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die kommunale Bilanz in Brandenburg nach § 57 KomHKV				
Aktiva			Passiva	
1. Anlagevermögen		2.375.469,94 €	1. Eigenkapital	699.662,67 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0 €	1.1 Basis – Reinvermögen	473.238,42 €
1.2 Sachanlagevermögen	2.182.255,60 €		1.2 Rücklagen aus Überschüssen	226.424,25 €
1.2.1 unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	93.726,78 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	226.424,25 €
1.2.2 beb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	686.547,24 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Erg.	0,00 €
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.372.187,06 €		1.3 Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.107,34 €		1.4 Ergebnisvortrag	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €		1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	22.101,58 €		1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.7 BGA	585,60 €		2. Sonderposten	1.534.066,04 €
1.2.8 Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €		2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.449.386,51 €
1.3 Finanzanlagevermögen	193.214,34 €		2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	84.679,53 €
1.3.1 Sondervermögen	0,00 €		2.3 sonstige Sonderposten	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		3. Rückstellung	28.939,73 €
1.3.3 Zweckverbände	177.697,10 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
1.3.4 sonstige Beteiligungen	15.517,24 €		3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des AV	0,00 €		3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €		3.4 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
2. Umlaufvermögen	255.745,83 €		3.5 sonstige Rückstellungen	28.939,73 €
2.1 Vorräte	0,00 €		4. Verbindlichkeiten	364.016,27 €
2.2 Forderungen	29.321,58 €		4.1 Anleihen	0,00 €
2.2.1 ö/r. Forderungen und F. aus Transferleistungen	29.321,58 €		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	342.199,82 €
2.2.2 privatrechtliche Forderungen	0,00 €		4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
2.3 Wertpapiere des UV	0,00 €		4.4 Verb. aus Rechtsgeschäften die Kreditaufnahmen gleich kommen	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	226.424,25 €		4.5 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €
3. ARAP	0,00 €		4.6 Verbindlichkeiten L&L	0,00 €
			...	
			4.12 sonstige Verbindlichkeiten	21.816,45 €
			5. PRAP	4.531,06 €
		2.631.215,77 €		2.631.215,77 €

Ende des amtlichen Teils

Kleintierschau in Müncheberg/Mark

Vom 02.11. bis 04.11.2012 lädt der Züchterverband D 782 Müncheberg und Umgebung e.V. zur 29. Vereinsschau nach Müncheberg, Marienfelde 1b (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) ein. Gezeigt werden ca. 600 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten: Freitag, 15:00 - 18:00 Uhr; Samstag, 09:00 - 18:00 Uhr; Sonntag, 09:00 - 15:00 Uhr.

Es bestehen gute Kaufgelegenheiten in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.

Vor Ort besteht die Möglichkeit Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

EINSCHÜLER 2013/2014

Kinder, die für das kommende Schuljahr in der Grundschule anzumelden sind, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt.

Eltern, deren Kinder bis dato nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden, müssen ihre Kinder in einer Kindertagesstätte testen lassen.

Für die Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch gilt der 12.11.2012 als spätester Test-Termin.

Bei der Anmeldung in der Grundschule ist eine Erklärung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung erforderlich.

Zum Schuljahr 2013/2014 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollenden. Einschüler sind bis zum 28. Februar 2013 in der zuständigen Grundschule anzumelden. Die Termine zur Anmeldung werden zu geg. Zeit bekannt gegeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt, Abt. Schule/Kita, Frau Kruschke – 033456/399-16



Die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch informieren:

Rauchmelder retten Leben!

Jeden Monat verunglücken deutschlandweit rund 40 Menschen tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung. Zwei Drittel aller Brandopfer werden nachts im Schlaf überrascht.

Die jährlichen Folgen in Deutschland: Rund 500 Brandtote, 5.000 Brandverletzte mit Langzeitschäden und über eine Mrd. Euro

Das Jahr neigt sich unaufhaltbar dem Ende entgegen. Ein Jahr, in dem wieder viel passiert ist und für das die restliche Zeit sicher noch Einiges parat hat. Zeit für uns, wieder Ausschau nach dem

„Bürger des Jahres 2012“

zu halten. Die Ehrung findet in gewohnter Weise anlässlich des Neujahrsempfanges des Amtes Barnim-Oderbruch statt.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Neu in diesem Jahr: Auch Vereine können in den Genuss der Ehrung kommen. Denn auch dort ist man ehrenamtlich tätig und zeigt Bereitschaft, anderen Menschen zu helfen.

Kennen sie also einen solchen Mitmenschen oder einen Verein, der sich diesen Preis verdient hat? Dann schreiben Sie an Ihren Bürgermeister/ Ihre Bürgermeisterin, oder an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen.

Letzter Einsendetermin ist der 30.11.2012

Aus der Anzahl der Einsendungen werden pro Gemeinde 2 Vorschläge ans Amt weitergereicht. Bei 6 Gemeinden kommen also maximal 12 Vorschläge zusammen, über die dann eine Jury befindet. Auswahlkriterien, wie z.B. das soziale Verhalten, die perspektivische Bedeutung oder auch die Vorbildwirkung stehen an oberster Stelle. Je 300,- € locken den 3 „Gewinnern“.

Bitte zögern Sie nicht, sicher fällt Ihnen eine Person oder ein Verein ein, der diese Auszeichnung verdient. Eine kurze Begründung ist wichtig.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Brandschäden im Privatbereich.

Ursache für die etwa 200.000 Brände im Jahr ist aber im Gegensatz zur landläufigen Meinung nicht nur Fahrlässigkeit: Sehr oft lösen technische Defekte Brände aus, die ohne vorsorgende Maßnahmen wie Rauchmelder zur Katastrophe führen. Vor allem nachts werden Brände in Privathaushalten zur tödlichen Gefahr, wenn alle schlafen, denn im Schlaf riecht der Mensch nichts. Tödlich ist bei einem Brand in der Regel nicht das Feuer, sondern der Rauch. Bereits drei Atemzüge hochgiftigen Brandrauchs können tödlich sein, die Opfer werden im Schlaf bewusstlos und ersticken dann.

Da bereits das Einatmen einer Lungenfüllung mit Brandrauch tödlich sein kann, ist ein Rauchmelder der beste Lebensretter in Ihrer Wohnung. Der laute Alarm des Rauchmel-

ders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr und gibt Ihnen den nötigen Vorsprung, sich und Ihre Familie in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Ihr Leben ist es wert- die Freiwilligen Feuerwehren empfehlen: statten Sie Ihr Zuhause mit Rauchmeldern aus.

Ein zuverlässiger Rauchmelder ist im Elektrofachhandel, bei Sicherheitsunternehmen oder bei Brandschutzfirmen erhältlich. Dort finden Sie nicht nur Qualitätsprodukte, sondern erhalten kompetente Beratung für den richtigen Umfang mit Rauchmeldern.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet, unter: www.rauchmelder-lebensretter.de, im Fachhandel oder bei Ihrer örtlichen Feuerwehr.



The great detective zu Gast in Neutrebbin

Seit Jahren bildet ein Stück des White Horse Theatre einen Höhepunkt im ersten Viertel des neuen Schuljahres.

Durch Muttersprachler, die zum größten Teil aus England kommen, wurde den Schülern der 5. – 9. Klassen mittels eines einstudierten und mit leidenschaftlicher Überzeugung gespielten Stücks die englische Sprache näher gebracht.

Nach der Vorstellung berichteten die Schüler der 5. + 6. Klassen ihren Lehrern, worum es in dem Stück ging, wie toll sie es fanden und dass sie ganz viel verstanden haben.

Worum ging es in dem Stück?

„Alle Gäste sind zur Party auf Swigwell Castle versammelt. Plötzlich bemerkt Lady Swigwell, dass jemand ihr wertvolles Diamantencollier gestohlen hat. Lady Swigwell und ihr Butler Speeking beginnen, die Gäste zu durchsuchen. Jeder im Publikum ist verdächtig! Dann ertönt ein furchtbarer Schrei: Jemand hat Lord Swigwell ermordet! Nur der berühmte Detektiv Smellsock Fomes kann den Fall lösen - doch er benötigt die Hilfe der Zuschauer.“

The Great Detective parodiert beliebte Kriminalgeschichten: Ist der Butler so schuldig, wie er aussieht? Ist Lady Swigwell so unschuldig, wie sie scheint? Und was sind Smellsock Fomes' wahre Motive,

nach Swigwell Castle zu kommen?“ (www.whitehorse.de)

Gern waren die Schauspieler bereit, den Schülern in einer Gesprächsrunde Rede und Antwort zu stehen. Nach anfänglichen Starthemmungen drehten die Schauspieler den Spieß um, stellten den Schülern Fragen und brachen auf diese Weise schnell das Eis, besonders Cynthia Isabell Bretschneider war aktiv im Fragenstellen.

Eine Stunde englisches Theater, englisch-sprachige Schauspieler, faszinierende Szenen, einmalige

darstellerische Leistungen gingen viel zu schnell vorbei. Alle waren begeistert dabei, als es darum ging, den Dieb und Mörder zu finden. Auf geniale Art und Weise riss das Team des White Horse Theatre (Lauren Banno, Katherine Fielder, Adam Baylis, Myles Horgan) die Kids mit, zog sie in ihren Bann, brachte sie zum Nachdenken und Lachen. Das behielt auch Sebastian aus der 7a, der als „Übeltäter“ entlarvt und in Handschellen in Polizeigewahrsam genommen wurde. (Aber seine Eltern konnten ihn am Nachmittag wie gewohnt in die Arme schließen.)

Und ganz ohne es zu merken, haben die Schüler ihr bereits erworbenes Wissen der englischen Sprache angewendet und viel verstanden.

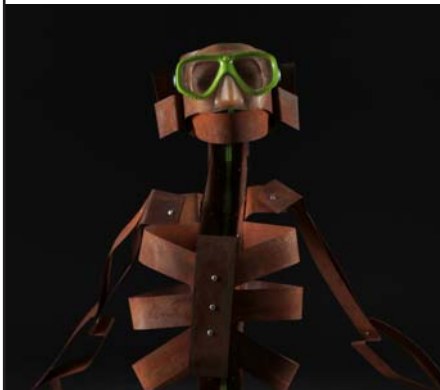
Es war eine überaus gelungene Veranstaltung. Wir freuen uns schon jetzt wieder auf die nächste Performance des White Horse Theatre.

Marion Schmid
Oderbruch Oberschule Neutrebbin



Martin Fortunato

ROSTBARKEITEN



Grafik | Plastik | Malerei

Martin Fortunato
(fon) 0176 22841905
martin.fortunato@gmail.com

Fahrzeug beschriftung

Dauerhaft
anspruchsvoll
und günstig



www.fortunato-werbung.de
info@fortunato-werbung.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsleiter

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 15. 11. 2012** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 3 99 60, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsleiter

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des
Amtsblattes (Dezember 2012)
ist der 15.11.2012

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsleiter
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow
Tel. 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung
Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.

Werben im Amtsblatt kommt an!

Wir rühren für Sie
die **Werbetrommel!!**



www.3-2-7.de

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für 47 Amtsblätter im Land Brandenburg
Tel.: 03346 327; eMail: info@fortunato-werbung.de

